

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. September 2020

Nummer 34

INHALT

Tag		Seite
21. 9. 2020	Niedersächsische Verordnung über die Versicherungsaufsicht über Versicherungsunternehmen und berufsständische Versorgungswerke (Niedersächsische Versicherungsaufsichtsverordnung – NVAVO)	338
	76300 (neu), 76300	
24. 9. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19	341
	21067	
24. 9. 2020	Niedersächsische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen (NBITVO)	342
	84200 (neu)	

**Niedersächsische Verordnung
über die Versicherungsaufsicht
über Versicherungsunternehmen
und berufsständische Versorgungswerke
(Niedersächsische
Versicherungsaufsichtsverordnung – NVAVO)**

Vom 21. September 2020

Aufgrund

des § 39 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit Nummer 4.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 23), im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und

des § 4 Abs. 11 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 215)

wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berichterstattung, Rechnungslegung und Prüfung von Versicherungsunternehmen, die der Versicherungsaufsicht des Landes unterliegen, und die Versicherungsaufsicht über die niedersächsischen berufsständischen Versorgungswerke.

Zweiter Teil

Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht

§ 2

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes – NVAG) einen internen jährlichen Bericht sowie interne vierteljährliche Zwischenberichte entsprechend den Kapiteln 1, 2 und 4 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen.

§ 3

**Berichterstattung und Rechnungslegung
kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die nicht nach § 5 VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NVAG) folgende Unterlagen vorzulegen:

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672), in der jeweils geltenden Fassung,
2. formgebundene Erläuterungen
 - a) entsprechend § 11 Nrn. 1 bis 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BerVersV, wenn sie Pensions- und Sterbekassen sind,

- b) entsprechend § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BerVersV, wenn sie Krankenversicherungsvereine sind,
- c) entsprechend § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BerVersV, wenn sie Schaden- und Unfallversicherungsvereine sind.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die formgebundenen Erläuterungen sind einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliederversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, vorzulegen.

(3) ¹Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 210 VAG sind, haben spätestens zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, vorzulegen. ²Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Stelle kann die Vorlage des Gutachtens in kürzeren Zeitabständen, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, verlangen.

§ 4

**Prüfung bei kleineren Versicherungsvereinen
auf Gegenseitigkeit**

¹Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG, die nicht nach § 5 VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind und auf die § 341 k des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, haben ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht spätestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NVAG) in kürzeren Zeitabständen, durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen entsprechend den §§ 2 bis 6 der Sachverständigenprüfverordnung (SachvPrüfV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 760), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 3023), in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen und den Prüfbericht entsprechend § 7 SachvPrüfV der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Stelle vorzulegen. ²Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Stelle kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren zulassen und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dritter Teil

Niedersächsische berufsständische Versorgungswerke

§ 5

Grundlagen des Geschäftsbetriebs

(1) ¹Die berufsständischen Versorgungswerke dürfen nur solche Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen; das kann die Geschäftsbesorgung für andere berufsständische Versorgungswerke einschließen. ²Bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 anzunehmen, wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt

werden soll, ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens (§ 8 Abs. 1 Satz 2) eintreten kann. ³Bei einer Aufnahme von Fremdmitteln besteht regelmäßig kein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹Das hauptamtliche Leitungspersonal eines Versorgungswerks muss zuverlässig und aufgrund von Ausbildung oder Studium fachlich geeignet sein. ²Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 NVAG) die Bestellung und das Ausscheiden einer zum hauptamtlichen Leitungspersonal gehörenden Person unverzüglich anzuzeigen. ³Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen oder alsbald nach Aufnahme der Tätigkeit erwerben.

§ 6

Anforderungen an den Geschäftsplan und die Satzung

(1) ¹Der Geschäftsplan enthält

1. den technischen Geschäftsplan, der die Grundsätze für die Berechnung ausreichender Rückstellungen und Rücklagen (zum Beispiel Deckungsrückstellung, Rückstellung für Beitragsanpassungen und Sicherheitsrücklage) unter Angabe der Rechnungsgrundlagen, der versicherungsmathematischen Annahmen und der mathematischen Formeln enthält,
2. die Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem Dritten auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederung),
3. Angaben über eine beabsichtigte Rückversicherung,
4. die Grundsätze für die Bildung einer Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb, über die Beträge, die hierfür jährlich zurückzulegen sind, und den vorgesehenen Mindestbetrag dieser Rücklage und
5. Angaben über die Bildung sonstiger notwendiger Rücklagen (zum Beispiel Zinsschwankungsreserve und Reserve zur Anpassung an biometrische Grundlagen).

²Verträge im Sinne des Satzes 1 Nr. 2, die nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs geschlossen werden, sind der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 NVAG) unverzüglich vorzulegen.

(2) ¹Durch die Satzung werden festgelegt

1. die Ereignisse, bei deren Eintritt das Versorgungswerk zu einer Leistung verpflichtet ist, und die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben ist,
2. die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versorgungswerks
3. die Höhe der Beiträge zum Versorgungswerk, die Fälligkeit der Beiträge und die Rechtsfolgen eines Verzugs,
4. die Rechte der Mitglieder des Versorgungswerks und der sonstigen Leistungsberechtigten sowie die Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles,
5. die Grundsätze über die Verwendung der Überschüsse des Versorgungswerks und
6. die Grundsätze für die Vermögensanlage.

²Die Aufsichtsbehörde führt das Benehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium herbei.

§ 7

Kapitalausstattung, Risikovorsorge

(1) Die Versorgungswerke haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden.

(2) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemisst sich nach den Risiken des gesamten Geschäftsbetriebs und soll in Abhängigkeit von der Risikolage mindestens 2,5 bis 6 Prozent der Deckungsrückstellung betragen.

(3) Freie unbelastete Eigenmittel sind

1. die Rücklagen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5,
2. die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen, soweit sie noch nicht für die Überschussverteilung festgelegt ist,
3. stille Reserven in der Kapitalanlage, soweit diese nachhaltig sind, und
4. im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 NVAG) die stillen Reserven in der Deckungsrückstellung

abzüglich eines Verlustvortrags und abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte.

(4) ¹Die Versorgungswerke müssen über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. ²Hierzu zählen die Identifikation und Bewertung von Risiken, eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit, eine Risikosteuerung und eine Risikostrategie. ³Das Risikomanagement ist jährlich in einem Risikobericht darzustellen.

(5) Der Aufsichtsbehörde sind mit dem Jahresabschluss der Risikobericht sowie eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

§ 8

Vermögensanlage

(1) ¹Die Bestände des Sicherungsvermögens sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. ²Das Sicherungsvermögen ist die Gesamtheit aller aktiven Vermögenswerte, die der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten dienen, mit Ausnahme der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen und der Zinsschwankungsreserve.

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten,
2. Schuldbuchforderungen,
3. Aktien,
4. Beteiligungen,
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. Anteilen an Organismen
 - a) für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EU Nr. L 302 S. 32; 2010 Nr. L 269 S. 27), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. EU Nr. L 328 S. 29), und
 - b) für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen,
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und
8. sonstigen Anlagen im Sinne des § 2 der Anlageverordnung (AnlV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Versorgungswerke haben die Anforderungen der §§ 3 bis 5 AnlV einzuhalten.

(4) Die Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 NVAG) kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Versorgungswerke haben der Aufsichtsbehörde über ihre Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

§ 9

Berichterstattung, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Lagebericht

(1) ¹Die Versorgungswerke haben entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten. ²Die §§ 52 bis 56 und 58 bis 62 RechVersV finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die formgebundenen Erläuterungen sind einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 NVAG) vorzulegen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Auswahl anzuzeigen, wen sie als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen möchte. ²Hat die Aufsichtsbehörde Bedenken gegen die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, so kann sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Abschlussprüferin oder ein anderer Abschlussprüfer benannt wird. ³Unterbleibt dies oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die neue Abschlussprüferin oder den neuen Abschlussprüfer Bedenken, so bestimmt sie, wen das Versorgungswerk mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen hat.

(4) ¹Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer festzustellen, ob das berufsständische Versorgungswerk die Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erfüllt hat. ²Das Ergebnis ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen.

(5) Für den Inhalt des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss gilt die Prüfungsberichterverordnung vom 19. Juli 2017

(BGBl. I S. 2846), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) ¹Die Versorgungswerke haben der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfungsberichts unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. ²Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erläutert die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer den Abschlussbericht und ergänzt diesen auf Kosten des Versorgungswerks. ³Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer auch sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Versorgungswerks sprechen.

§ 10

Versicherungsmathematisches Gutachten

Versorgungswerke haben spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, vorzulegen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 11

Übergangsregelung

Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, ist die Niedersächsische Verordnung über die Berichterstattung und Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie über die Anlagen berufsständischer Altersversorgungswerke vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 156) weiterhin anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über die Berichterstattung und Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie über die Anlagen berufsständischer Altersversorgungswerke vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 156) außer Kraft.

Hannover, den 21. September 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Alth u s m a n n

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb
zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19

Vom 24. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „4 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ und die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „4 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. September 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Re i m a n n

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
über barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen
(NBITVO)¹⁾**

Vom 24. September 2020

Aufgrund des § 9 e des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten zu den Anforderungen der §§ 9 a bis 9 c des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hinsichtlich barrierefreier Informationstechnik öffentlicher Stellen nach § 9 Abs. 1 NBGG.

(2) ¹Diese Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Fristen des § 9 a Abs. 1 Satz 2 und des § 9 b Abs. 3 NBGG für Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 NBGG unter Einbeziehung von elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, und von integrierten grafischen Programmoberflächen sowie für grafische Programmoberflächen, die von einer öffentlichen Stelle zur Nutzung bereitgestellt werden. ²Sie gilt nicht, soweit die Geltung der §§ 9 a bis 9 e NBGG durch § 9 Abs. 2 NBGG ausgeschlossen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit einer Webtechnologie, beispielsweise Hypertext Markup Language (HTML), erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise einem Browser, wiedergegeben werden können.

²Zum Inhalt von Websites gehören Informationen und Interaktionen. ³Integrierte Inhalte in gesonderten Formaten, beispielsweise in Dokumenten, Videos und Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

(3) ¹Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informationstechnik bedienen. ²Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. ³Integrierte Inhalte in gesonderten Formaten, beispielsweise in Dokumenten, Videos und Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) ¹Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. ²Zur elektronischen Vorgangsbearbeitung zählen beispielsweise

1. die elektronische Zuweisung und der elektronische Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

2. die elektronische Bearbeitung von Dokumenten,
3. die elektronische Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die elektronische Terminplanung und
5. die elektronische Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels eines Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich

1. der grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays und
2. der grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum-Repräsentationen.

§ 3

Technische Standards

(1) ¹Barrierefreie Gestaltung im Sinne des § 9 a Abs. 1 NBGG wird vermutet, wenn die technischen Standards der harmonisierten Normen für Websites und mobile Anwendungen eingehalten werden, die zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erstellt und deren Referenzen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. ²Übersetzungen der harmonisierten Normen in die deutsche Sprache stellt die Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf ihrer Website www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de bereit.

(2) ¹Die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik stellt auf der Website www.ms.niedersachsen.de Hinweise zur Einhaltung der technischen Standards nach Absatz 1 ein. ²Sie weist dort außerdem auf die Informationen hin, die die Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 3 BGG gemäß § 3 Abs. 5 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738), bereitstellt.

§ 4

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) ¹Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 9 b NBGG ist in einem barrierefreien und gegebenenfalls maschinenlesbaren Format im Sinne des Artikels 2 Abs. 6 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 345 S. 90), geändert durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 175 S. 1), zu veröffentlichen. ²Sie muss für Websites von der Startseite und von jeder anderen Seite einer Website erreichbar sein. ³Für mobile Anwendungen muss die Erklärung von der Stelle erreichbar sein, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, die die mobile Anwendung entwickelt hat.

(2) Die Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme (§ 9 b Abs. 2 Nr. 2 NBGG) soll in der Erklärung zur Barrierefreiheit leicht zu finden sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Einhaltung der technischen Standards nach § 3 enthalten.

(4) ¹Die obligatorischen Inhalte, die in Abschnitt 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 256 S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. ²Es sollen auch Angaben nach Abschnitt 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 aufgenommen werden, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Anforderungen nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 NBGG und nach § 3 hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um im Fall des § 9 b Abs. 2 Nr. 1 NBGG eine vollständige barrierefreie Gestaltung zu erreichen.

(5) ¹Der Erklärung zur Barrierefreiheit muss eine Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen nach § 9 a Abs. 1 und 2 NBGG und nach § 3 zugrunde liegen. ²In der Erklärung ist anzugeben, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. ³Die Erklärung kann einen Link zu der Bewertung nach Satz 1 enthalten.

(6) ¹Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung, mindestens jedoch jährlich zu aktualisieren. ²Die erstmals erstellte Erklärung zur Barrierefreiheit einer Website oder mobilen Anwendung ist der Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik mitzuteilen.

(7) ¹Die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik stellt auf der Website www.ms.niedersachsen.de Hinweise zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 ein. ²Sie weist dort außerdem auf die Informationen hin, die die Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 3 BGG gemäß § 7 Abs. 4 BITV 2.0 bereitstellt.

§ 5

Verfahren der periodischen Überwachung

(1) Die Prüfung der Einhaltung der technischen Standards nach § 3 durch die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik kann durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

(2) Die öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 NBGG unterstützen die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik und einen nach Absatz 1 beauftragten Dritten bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBGG.

(3) ¹Die Stichproben für die Überwachung nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBGG werden je Jahr anhand eines Algorithmus nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, wobei die Kriterien Regionalität und Abbildung der Vielfalt öffentlicher Stellen Berücksichtigung finden. ²Die Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik gibt dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Gelegenheit, zu den Einzelheiten des Algorithmus Stellung zu nehmen.

(4) Innerhalb eines Jahres nach einer Mitteilung von Mängeln nach Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 256 S. 108, Nr. L 259 S. 43) teilt die öffentliche Stelle der Überwachungsstelle mit, welche Maßnahmen zur Behebung der Mängel getroffen werden.

§ 6

Berichterstattung

(1) Der Bericht nach § 12 c Abs. 2 BGG der Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik kann neben den Angaben nach den Nummern 1 bis 3.1, 4 und 5 des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 auch Angaben über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 9 a Abs. 4 NBGG enthalten.

(2) Der Bericht wird nach Übermittlung an die Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 3 BGG dem Niedersächsischen Landtag und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. September 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Reimann

Ministerin

